

Name

Strasse

PLZ/Ort

Datum:

An die ausstellende Behörde

(Arbeitsagentur; Sozialamt, Arbeitsgemeinschaft ARGE)

.....
Strasse

PLZ/Ort

per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung

Betr.: KD-Nr. / Bescheid zum SGB II vom

Widerspruch wegen nicht rechtmäßiger Bemessung der Regelleistung sowie Unterschreitung eines realitätsgerecht bemessenen Existenzminimums durch die Regelleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.g. Bescheid über Leistungen nach dem SGB II bewilligt für den Zeitraum vom bis lege ich hiermit Widerspruch ein.

Begründung:

Die Regelleistung ist nicht entsprechend §§ 28, 40 SGB XII errechnet worden. Die dort festgelegten Vorschriften zur Errechnung der Regelleistung hätten jedoch Anwendung finden müssen. Denn das SGB II enthält keine eigenen Bestimmungen zur Errechnung der Regelleistung. Die in § 20 Abs. 2 SGB II durch einen festen Geldbetrag ausgewiesene Regelleistung soll (mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft) aber denselben Bedarf decken, dessen Deckung auch der gem. §§ 28, 40 SGB XII zu errechnende Regelsatz dient.

Dass die Errechnung der Regelleistung des SGB II nicht den Vorschriften des § 28 SGB XII folgte, sondern in starkem Maße auf empirisch nicht fundierten und nicht haltbaren Annahmen beruht, führt dazu, dass die bewilligte Regelleistung tatsächlich nicht der Sicherung eines realitätsgerecht bemessenen Existenzminimums genügt. Ich sehe mich in meinen Grundrechten nach Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes verletzt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

Hartz IV Umsetzungschaos

Hartz IV Umsetzungschaos – Tipps für Alg II–Betroffene

Wie erwartet wurde die Hartz IV- Einführung ein Chaos. Am 30.12.2004 wurde in den ARD-Tagesthemen berichtet, dass von 1,8 Mio. Alg II-AntragstellerInnen die falschen Kontonummern an die Geldinstitute weitergereicht wurden. Ursache war ein systemischer Programmierfehler. In der zehnstelligen Maske für die Kontonummer wurden die Nullen von rechts statt von links aufgefüllt. Infolgedessen schickten die Banken die Überweisungen zurück. Zwar wurde seitens der Bundesagentur für Arbeit (BA) sogleich abgewiegelt: spätere Zahlungen bis zum 5.1.2005 würden nur zirka 5 % der AntragstellerInnen betreffen. Doch dann kam alles anders: Bei der Auszahlung kam es zu einer weiteren Panne. „Rund 90.000 Empfänger erhalten das Alg II noch etwas später. (...) Bei der Behebung der Panne mit den Kontonummern hätten die Mitarbeiter der BA die Fälle der Postbank-Kunden schlicht übersehen“. (www.ftd.de, 7.1.2005) Der Regionaldirektor der Agentur für Arbeit in Berlin, Herr Seutemann, räumte am 13.1.2005 ein, dass 25.000 Alg II-Anträge in Berlin noch nicht bearbeitet sind. Nun ist das Chaos groß. Betroffenen wird erklärt, dass ihr Antrag nicht auffindbar sei. Sie erhielten zum Teil trotz Antrag bzw. Bescheid keine Geldauszahlungen. Die Wartezeiten sind unerhört lang.

Was tun, wenn der Antrag „weg“ ist?

Am besten Sie nehmen gleich eine Kopie Ihres Antrages mit in die Arbeitsagentur. Falls Sie keine Kopie haben, nehmen Sie die Zeugin / den Zeugen mit ins Amt, die / der Sie bei der Antragsabgabe begleitet hat. Bestehen Sie darauf, dass der Agenturmitarbeiter am Kundentresen Ihnen schriftlich (mit Datum, Uhrzeit, seinem Namen und Unterschrift) bestätigt, dass der Antrag nicht aufzufinden sei.

Was tun, wenn noch kein Geld auf dem Konto ist?

Die Arbeitsagenturen rufen auf, sich Abschläge zu holen. Gehen Sie mit Nachweisen über Ihre Zahlungsverpflichtungen im Monat (Miete, Unterhalt, Versicherungen) zum Amt, notfalls zeigen Sie die letzten Kontoauszüge, wenn Sie durch die Nichtüberweisung des Alg II in die roten Zahlen geraten sind. Fordern Sie einen Abschlag auf alle schon geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen in diesem Monat zuzüglich Geld zum Essen. Wenn Sie mit 50 Euro abgespeist werden sollen, verlangen Sie den Vorgesetzten und suchen Sie sich Verbündete in der Warteschlange.

Was tun, wenn noch kein Bescheid eingegangen ist?

Der Bescheid muss in der Regel bis zu vier Wochen nach Antragsabgabe eingegangen sein. Nach spätestens sechs Wochen Wartezeit können Sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde schreiben, in der Sie den Bescheid mit

zweiwöchiger Frist anmahnen und gleichzeitig ankündigen, nach Ablauf einer weiteren Woche Klage beim Sozialgericht zu erheben.

Was tun, wenn die Krankenversicherung schreibt?

Wenn Sie einen Alg II-Anspruch haben, sind Sie (pflicht-) krankenversichert. Ist Ihr Antrag „verschollen“ oder haben Sie noch keinen Bescheid, schreiben Sie Ihrer Krankenkasse, wann Sie den Alg II-Antrag eingereicht haben. Haben Sie einen Bescheid, schicken Sie eine Kopie desselben an die Krankenkasse. Die Krankenversicherung hat eine Nachwirkungsfrist von 4 Wochen. In dieser Zeit können Sie also problemlos zum Arzt oder zu medizinischen Maßnahmen gehen. Die Ärzteorganisation NAV Virchow-Bund rechnet damit, dass bundesweit 130.000 Menschen ohne Krankenversicherungsschutz dastehen.

Dies betrifft vor allem LebenspartnerInnen, die wegen der PartnerInneneinkommen kein Alg II erhalten oder Kinder von BaFöG-BezieherInnen. Setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung und machen Sie die Missstände öffentlich.

Was tun, wenn der Alg II-Bescheid fehlerhaft ist?

Legen Sie Widerspruch in zwei Schritten ein! Erstens: Legen Sie vorsorglich Widerspruch ein und lassen Sie sich Ihren Alg II-Bescheid von der Arbeitsagentur inhaltlich erklären und begründen. Und kündigen Sie anschließend eine unverzügliche Nachlieferung Ihrer Widerspruchsbegründung an. Zweitens: Begründen Sie Ihren Widerspruch mit spezifischen Dingen wie z.B.: Wasserkosten- bzw. pauschalierter Warmwasserkostenabzug, doppeltem Kindergeldabzug, vergessenem Sozialgeld, Mehrbedarf, fehlendem befristeten Zuschlag etc. und / oder grundgesetzlichen Bedenken. Für alle Bescheide ab 1.1.2005 müssen Sie binnen eines Monats Widerspruch einlegen, da der Bescheid sonst rechtskräftig wird und eventuelle weitergehende Ansprüche sonst verfallen (es sei denn, Sie waren nachweislich schwer krank). Musterwidersprüche unter: www.bag-shi.de, www.erwerbslos.de, www.tacheles-sozialhilfe.de, www.hartzkampagne.de

Was tun bei einer „1-Euro-Job“-Zuweisung? Entgegen der vorherrschenden Stimmung, dass Menschen sich gegen die 1-Euro-Zumutungen nicht wehren könnten, gibt es eine Reihe von Widerstandsmöglichkeiten. Da die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten sich nicht in wenigen Sätzen darstellen lassen, wird hier auf zwei Flugblätter zu diesem Thema verwiesen: www.hartzkampagne.de > „Die neuen Sklaven“:

Kleine Handlungshilfen von A. Alex: „Gegenwehr gegen „Ein-Euro-Jobs“ ist möglich!“ „Es gibt wichtige Gründe gegen die Ausübung von „Ein-Euro-Jobs“!“